Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2907

07. 11. 95

Antrag

der Fraktion der SPD

Für einen ökologisch verantwortbaren europäischen Binnenmarkt für Energie

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit den ersten Vorschlägen der EU-Kommission zur Deregulierung der europäischen Strom- und Gasmärkte vom 21. Februar 1992 ist eine einvernehmliche Rahmensetzung für einen ökologisch verantwortbaren europäischen Binnenmarkt für Energie nicht vorangekommen. Die unterschiedlichsten seither von der Kommission vorgelegten Entwürfe stießen auf erhebliche Bedenken bzw. deutliche Ablehnung, weil

- die von der EG-Kommission beabsichtigte Intensivierung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten nicht gelingen kann, denn die sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere beim Umweltschutz, bei der Versorgungssicherheit, bei der Energiebesteuerung und bei Energiesparstandards sind europaweit nicht harmonisiert;
- die Vorschläge statt den Wettbewerb die Konzentration auf den Energiemärkten fördern würden;
- die Vorschläge rechtlich zweifelhaft legitimiert waren, denn
  - die von der EG-Kommission herangezogenen Artikel 57, 66 und 100 a des EWG-Vertrages sind keine ausreichende Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Umstrukturierung der Energiewirtschaft;
  - die EG-Kommission hat nach wie vor keine originäre Rechtssetzungsbefugnis im Energiesektor; ein entsprechendes Kapitel im EU-Vertrag fehlt;
  - die Richtlinienentwürfe kollidieren mit dem nationalen Verfassungsrecht, insbesondere mit Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, weil die eigenständige kommunale Energieversorgung strukturell gefährdet wird.

Auch das Europäische Parlament hat im sog. DESAMA-Bericht vom 17. November 1993 eine umfassende Überarbeitung der ersten Entwürfe unter Beachtung nachstehender Grundsätze verlangt:

- Sicherung einer Grundversorgung der Bevölkerung gegenüber einer forcierten Liberalisierung des Energiemarktes;

- Negotiated Third Party Access (NTPA), ein verhandelter Netzzugang Dritter, d. h. die begrenzte Möglichkeit, direkt mit Anbietern von Strom bzw. Gas verhandeln zu können;
- Fortbestehen der ggf. existierenden Konzessionierungsrechte der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften;
- Betonung gemeinschaftsweiter Harmonisierung von Vorschriften über Umweltschutz, Sicherheit und sozialen Schutz der Arbeitnehmer auf höchstem Niveau.

Der von der EU-Kommission am 7. Dezember 1993 vorgelegte geänderte Vorschlag, der die o. g. Grundsätze des Europäischen Parlaments nur bezüglich der Einführung des verhandelten Netzzugangs Dritter und der Betonung der Harmonisierung von Umweltschutznormen für Produktion und Transport berücksichtigte, fand 1994 keine Zustimmung im Ministerrat, bei den betroffenen Unternehmen, Gebietskörperschaften und Verbänden im In- und Ausland. Vielmehr wurde die Kommission erneut aufgefordert, die Entwürfe zu überarbeiten, wobei als erster Schritt der Elektrizitätssektor unter Beachtung folgender Ziele geregelt werden sollte:

- sichere, offene, transparente, effiziente, wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Energiemärkte zu schaffen;
- die unterschiedlichen Gegebenheiten der jeweiligen nationalen Organisationsstrukturen sowie die energiepolitischen Ziele einer rationellen Energienutzung und die Entwicklung erneuerbarer und heimischer Energiequellen zu berücksichtigen;
- eine gleichwertige nichtdiskriminierende Öffnung der Märkte im Geiste der Gegenseitigkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
- die freie Wahl zwischen einem Genehmigungs- oder einem Ausschreibungsverfahren für die Elektrizitätserzeugung bei neuen Kapazitäten zu sichern, die unabhängig nichtdiskriminierend und transparent abzuwickeln sind;
- vertikal integrierte Unternehmen sollen gesonderte Konten für Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität führen mit dem Ziel der Vermeidung von Quersubventionen und Diskriminierung (unbundling);
- die Richtlinienbestimmungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um einen unbürokratischen Binnenmarkt zu erreichen;
- Eingriffe der Mitgliedsstaaten mit dem Ziel der Wahrung der Aufgaben von öffentlichem Interesse müssen begrenzt, transparent und nichtdiskriminierend sein.

Die Kommission erhält einen Prüfungsauftrag, die Konsequenzen einer gleichzeitigen Anwendung von verhandeltem Netzzugang (NTPA) und Allein-Käufer-Konzept (Single Buyer) aufzuzeigen.

Die Kommission hat in ihrem Arbeitspapier über die Organisation des Elektrizitätsbinnenmarktes vom 22. März 1995 die Gleichwertigkeit beider Modelle verneint.

Der Grundsatz der Reziprozität wird verfehlt, wenn das Single-Buyer-Konzept in den Mitgliedstaaten gleichwertig neben dem verhandelten Netzzugang Dritter zugelassen wird.

Dieser insbesondere von Frankreich eingebrachte Vorschlag entspricht wettbewerbsrechtlich nicht den Zielen, die mit einem Binnenmarkt für Elektrizität erreicht werden sollen. Er würde dazu führen, daß Lieferung und Produktion durch den Single Buyer kanalisiert würden. Derartige Ausschließlichkeitsrechte sind nicht mit den Grundsätzen der Gemeinschaft bezüglich freien Warenverkehrs vereinbar.

Trotz dieser Ablehnung durch die Kommission hat der Energierat am 1. Juni 1995 die Auffassung vertreten, daß „die beiden Systeme sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, die dies wünschen, nebeneinander bestehen können, sofern bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit zwischen beiden Systemen" erfüllt sind. Ungeklärt blieben jedoch

- die Definition unabhängiger Erzeuger, aller zugelassener Verbraucher und ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten;
- die konkreten Bedingungen für Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Genehmigungen für unabhängige Erzeuger;
- die Möglichkeit mengenmäßiger Beschränkungen für die von zugelassenen Verbrauchern importierte Elektrizität;
- der Umfang eines freien Leitungsbaues;
- die Übergangszeiträume.

Die Rechte der Kommunen blieben weitgehend unberücksichtigt, weil auch Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft kein Interesse daran haben, die örtlichen Vorteile und Chancen einer ressourcenschonenden rationellen und umweltfreundlichen Energieversorgung, z. B. durch Kraft-Wärme-Kopplung und Nah- und Fernwärmesysteme in ein Konzept gleichwertiger Marktöffnung zu integrieren.

Mit ihrer Zustimmung zu dem Beschluß des Energierats vom 1. Juni 1995 haben die Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft damit deutsche Interessen und die Reziprozität ohne Not aufgegeben und praktisch der französischen Position zugestimmt, die den Zugang Dritter zum Netz in Frankreich ablehnt und damit die Monopolstellung der Electricité de France (EdF) im wesentlichen verteidigt, während im deutschen Markt ein verhandelbarer Netzzugang Geltung bekommen soll, der Wettbewerbern den Marktzutritt auf allen Versorgungsebenen ermöglicht.

Die spanische Präsidentschaft hat am 4. Oktober 1995 einen neuen Vorschlag zur Richtlinie für den Energierat im Dezember 1995 gemacht, der unannehmbar ist, weil er

- den Grundsatz der Reziprozität mit Rücksicht auf die öffentliche nationale Dienstleistungspflicht und die langfristige nationale Planung noch weiter einschränkt und an der Gleichwertigkeit von Single-Buyer-Konzepten und NTPA ausdrücklich festhält;

- Lizenzen für unabhängige Produzenten und freien Leitungsbau praktisch unter Bezugnahme auf öffentliche nationale Dienstleistungspflichten verhindert;
- die kommunalen Versorgungsinteressen unbeachtet läßt.

Mit diesem spanischen Vorschlag wird selbst die Intention der EU-Kommission zur Deregulierung der europäischen Strommärkte konterkariert. Auch aus diesem Grund muß er abgelehnt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen umfassenden Bericht zum Stand der Verhandlungen zur Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie rechtzeitig vorzulegen, um die Entscheidung des Energieministerrats, der grundlegende Änderungen der Stromversorgungsstrukturen beabsichtigt, zu beeinflussen. Das deutsche Parlament muß vor dieser Entscheidung die Möglichkeit zur Diskussion und Kontrolle haben;
2. den Vorschlag der spanischen Präsidentschaft vom 4. Oktober 1995 bezüglich des Elektrizitätsbinnenmarktes abzulehnen;
3. dafür Sorge zu tragen, daß folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
   - Sicherung eines ökologisch verantwortbaren energierechtlichen Ordnungsrahmens unter Bezugnahme auf den Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung;
   - Sicherung gemeinsamer hoher Umwelt- und Energiesparstandards für die Energieversorgung;
   - Sicherung der Grundversorgung mit heimischen Energiequellen und Förderung erneuerbarer Energien, z. B. durch eine europäische Einspeisevergütung;
   - Wahrung der gewachsenen kommunalen Energieversorgungsstrukturen, wie es Artikel 28 GG bestimmt, insbesondere Fortbestehen kommunaler Konzessionierungsrechte;
   - Sicherung einer gleichgewichtigen Energiemarktöffnung, um dem Grundsatz der Reziprozität Rechnung zu tragen.
4. Sollten diese Grundsätze nicht beachtet werden, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, dem Elektrizitätsrichtlinienentwurf nicht zuzustimmen und auf die anderen Mitgliedstaaten mit demselben Ziel einzuwirken.

Bonn, den 7. November 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333